

Da gleiche Grundsätze bei der Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen bestehen, wird¹ im Folgenden auf eine getrennte Darstellung verzichtet und nur noch von Anzeigen gesprochen.

Zur Zeit bestehen im MfS keine verbindlichen zentralen Orientierungen zur einheitlichen Handhabung der Anzeigenaufnahme und -dokumentierung. Die nachfolgenden Ausführungen sollten deshalb Maßstab künftigen Handelns sein.

Politisch, politisch-operativ und rechtlich begründete Entscheidungen sowie der Erfolg durchzuführender strafprozessualer Prüfungshandlungen werden wesentlich von der Qualität der Entgegennahme der Ausgangsinformationen beeinflusst. Dies trifft auf die Fälle zu, in denen die Angaben eines Bürgers bei einer Dienststelle des MfS den Charakter von Erstinformationen tragen, aber auch auf solche Fälle, bei denen der Bürger zu Personen und Sachverhalten informiert, zu denen bereits eine operative Bearbeitung erfolgt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß allein das Erscheinen eines Bürgers bei einer Dienststelle des MfS und die Darlegung ihm bekanntgewordener Informationen zu Personen oder Sachverhalten noch keinen Anlaß im Sinne des § 92 StPO darstellt. Notwendige Voraussetzung hierfür ist eine durch die zuständige Untersuchungsabteilung zu treffende Entscheidung.

Es wird grundsätzlich immer dann eine Anzeige aufzunehmen sein, wenn im Ergebnis der Ersteinschätzung der durch den Bürger bekanntgewordenen Informationen, hierauf beruhender¹

¹ vgl. Lehrbuch Strafverfahrensrecht, a. a. O., S. 172 f. und Kommentar zur StrafProzeßordnung, a. a. O., Anmerkung 5 zum § 92 StPO, S. 129